



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0846-II/1/2014

Wien, am 23. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben am 30. Oktober 2014 unter der Zahl 2952/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschwerdemanagement Schubhaftzentrum Vordernberg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Ja. Es besteht die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde im elektronischen Informationssystem, einer mündlichen Beschwerde bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der G4S Secure Solutions AG sowie bei Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres.

Die Leitung der Beschwerdestelle obliegt dem Kommandanten des Anhaltecenters (AHZ) Vordernberg. Durch das gemeinsame Arbeiten nehmen im Allgemeinen beide Organisationen allfällige Sachverhalte wahr bzw. fungieren als Ansprechpartner im Rahmen von Beschwerden.

Weiters werden durch regelmäßige Kontrollgänge der Leitungsfunktionäre des AHZ Vordernberg Gespräche mit angehaltenen Personen geführt. Dadurch ist eine entsprechende Dienstaufsicht sichergestellt.

Die Behandlung von Beschwerden, die bei der G4S Secure Solutions AG eingereicht werden, erfolgt durch die Polizei aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde Vordernberg.

Zu den Fragen 5 bis 12:

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 407/J vom 20. Jänner 2014 (396/AB XXV. GP) wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die bestehende strafprozessual geregelte Beweislastregelung hingewiesen.

Im Fall einer behaupteten oder festgestellten Verletzung ist der oder die Verletzte unverzüglich dem Polizeiarzt bzw. der Polizeiarztin zur Untersuchung vorzustellen. Eine festgestellte Verletzung führt unumgänglich schon wegen des Grundsatzes der Amtswegigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zu dementsprechenden Erhebungen. Von behaupteten Misshandlungen ist das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) im Wege der Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark zu verständigen. Die Entscheidung, von wem die Erhebungen geführt werden, obliegt dann diesem.

Im Falle von Setzungen von Art 3 EMRK widersprechendem Verhalten wird es zur verwaltungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Einzelperson kommen. Unverzüglich nach Bekanntwerden einer dem Art 3 EMRK widersprechenden Handlung erfolgt eine Übernahme der Amtshandlung durch einen Aktübergang an das SPK/BPK Leoben (und/oder nach Weisung des BAK).

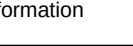
Die Dienstaufsicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kooperationspartners obliegen dem Auftragnehmer. Dieser hat sämtliche arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Bei begründetem Verdacht nicht pflichtgemäßer Vornahme von Tätigkeiten kann die Leitung des AHZ unter Bekanntgabe der Umstände ein auch vorübergehendes Verwendungsverbot eines Verwaltungshelfers gegenüber dem vertraglich festgelegten Ansprechpartner des Auftragnehmers anordnen und bei Gefahr im Verzuge auch den sofortigen Abbruch der Tätigkeit und das Verlassen des Objektes bzw. ein Hausverbot verfügen

Zu den Fragen 13 bis 18:

Die einlangenden Beschwerden werden schriftlich im Tagesbericht vermerkt. In weiterer Folge wird diesbezüglich ein Gesamttakt im Protokollier-, Anzeigen- und Datensystem der Polizei angelegt.

Bisher langte jedoch keine Beschwerde gegen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der im AHZ Vordernberg dienstver sehenden Organisationseinheiten ein.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

4 Signaturwert	Fv+7KIAPNuhzxw3stGmHqRyhtG6WPAkenTbzgclnuxwtJggvmRF3hdP895zL0TumsLL7mg4V9hbKvewnQm9yejBdpNLwmwfHAg/veCt2pnil6H2RcxNgA/KrLU8IqIFPyGi4jwkggM+LdDH/IK0dIK7YQHVaQ7bZs5AnBKl5taaGw7c5o4miPzRD6FN9Qw9+uXkXD4Kla6JwiKwJHRxwfikecy4Wkn64vFED0ov7FjAtv+qoXnkfxn0QYlfNmtna9REK0A1NJXsmgE5WqtEFcp5Qmhe006P2PKufB/NAZvj0E1CPxwqiNedylVctUkFKil1ElmeJ1bvmbD7zcPQ==								
	<table border="1"> <tr> <td>Datum/Zeit</td><td>2014-12-29T10:37:29+01:00</td></tr> <tr> <td>Aussteller-Zertifikat</td><td>CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</td></tr> <tr> <td>Serien-Nr.</td><td>531172</td></tr> <tr> <td>Parameter</td><td>etsi-bka-moa-1.0</td></tr> </table>	Datum/Zeit	2014-12-29T10:37:29+01:00	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	Serien-Nr.	531172	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Datum/Zeit	2014-12-29T10:37:29+01:00								
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT								
Serien-Nr.	531172								
Parameter	etsi-bka-moa-1.0								
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.								
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.								